

# **Geldwäscheprävention**

---

## **Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten**

---

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere  
Nichtfinanzunternehmen<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

## Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist so zu verstehen, dass immer auf die natürliche Person abgestellt wird, in deren Interesse die Geschäftsbeziehung begründet wird.

- Der wirtschaftlich Berechtigte ist die **natürliche Person**, die mittelbar oder unmittelbar mit **25% oder mehr** der Gesellschafts-/Stimmrechtsanteile das Unternehmen kontrolliert.
- Ein Unternehmen kann mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben (maximal vier Personen).
- Bei zwischengeschalteten juristischen Personen muss grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinter stehende natürliche Person gesehen werden.

## Wie kann der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden?

Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen erhält man u. a. aus folgenden Dokumenten:

- Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag)
- Beteiligungsaufstellungen (Liste der Gesellschafter)

Auf diese Dokumente haben Sie u. a. Zugriff durch:

- Zurverfügungstellung durch den Kunden
- Einsicht in das Handelsregister
- Einsicht in das Transparenzregister

## Welche Daten des wirtschaftlich Berechtigten müssen erfasst werden?

Folgende Angaben des wirtschaftlich Berechtigten müssen mindestens erfasst werden:

- Vorname
- Nachname

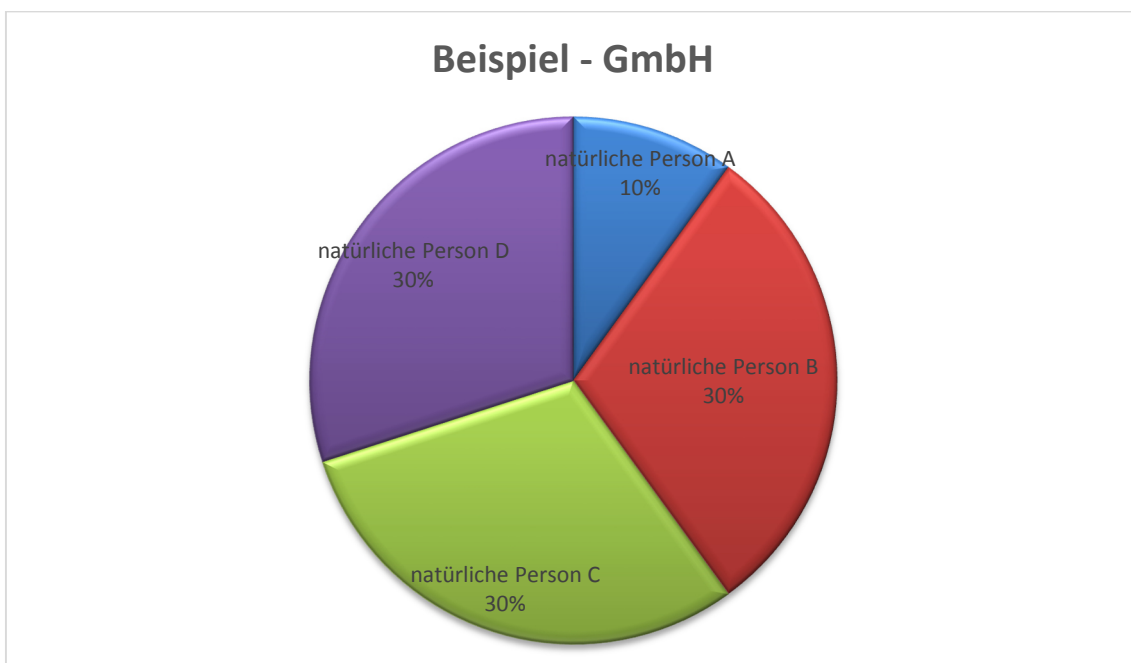
Zusatzangaben wie Geburtsdatum, Anschrift, etc. des wirtschaftlich Berechtigten dürfen jederzeit erfasst werden. Im Einzelfall - bei bestehendem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - müssen diese Zusatzangaben sogar erfasst werden.

## Beispiele

### a.) Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.):

Bei Einzelunternehmern / eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbebeanmeldung oder dem Handelsregisterauszug zu entnehmen.

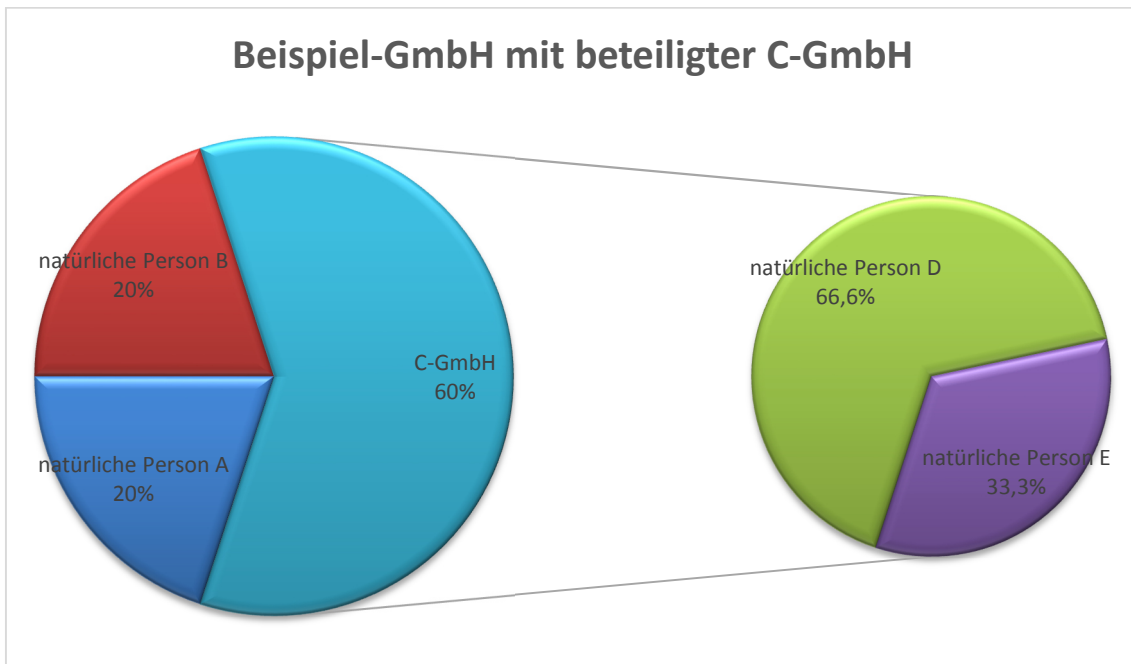
### b.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Limited (Ltd.)



- Anteilseigner A muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter angegeben werden, da er weniger als 25 % an der Beispiel-GmbH hält.
- Anteilseigner B, C und D müssen als wirtschaftlich Berechtigte angegeben werden, da sie jeweils mehr als 24,99% an der Beispiel-GmbH halten.

Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

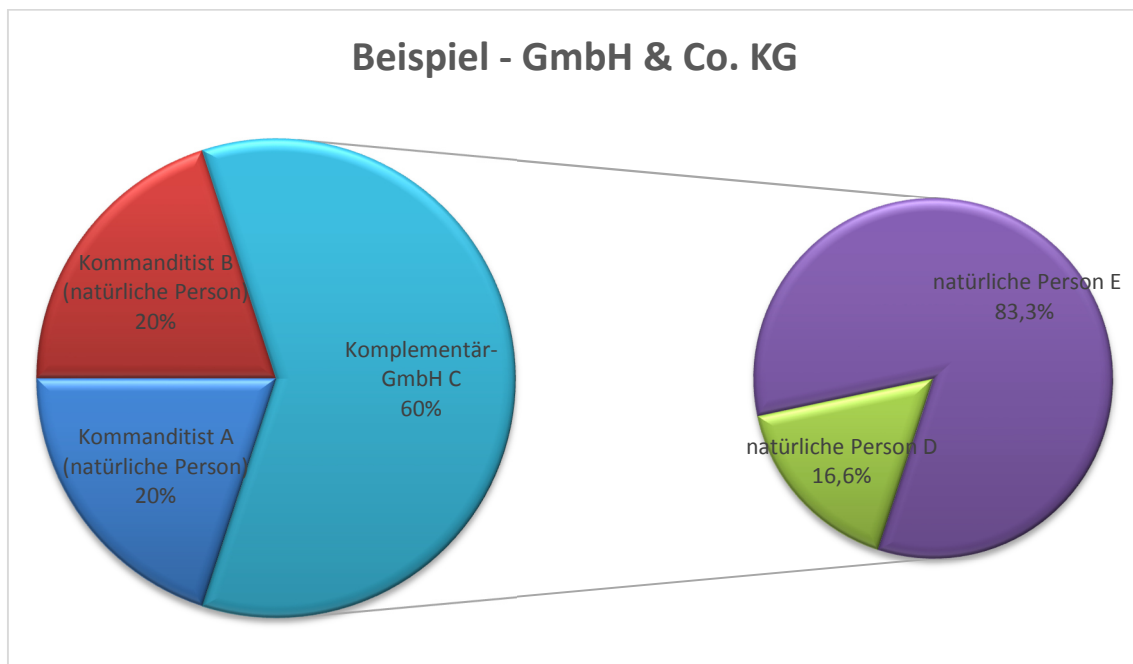
c.) GmbH/Ltd. mit beteiligter GmbH/Ltd.



- Anteilseigner A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH erfasst werden, da sie unmittelbar jeweils 20% - und somit weniger als 25% an der Beispiel-GmbH halten.
- Anteilseigner E muss ebenfalls nicht als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Er hält an der C-GmbH 33% der Anteile. Die C-GmbH ist zu 60% an der Beispiel-GmbH beteiligt. Somit hält er **mittelbar 20%** (33,3% von 60%) – also weniger als 25% **an der Beispiel-GmbH.**
- Anteilseigner D muss als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Er hält an der C-GmbH 66% der Anteile. Die C-GmbH ist zu 60% an der Beispiel GmbH beteiligt. Somit hält er **mittelbar 40%** (66,6% von 60%) – also mehr als 24,99% **an der Beispiel-GmbH.**

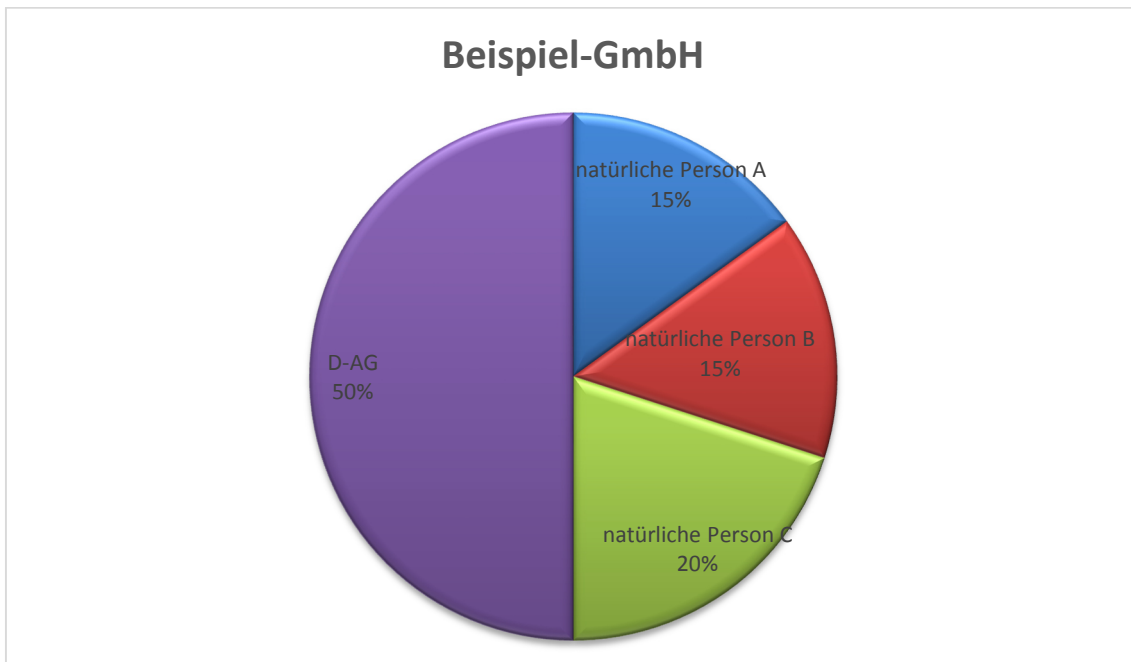
Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

#### d.) GmbH und Co. KG



- Kommanditist A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH & Co. KG erfasst werden, da sie unmittelbar jeweils 20% - und somit weniger als 25% an der Beispiel-GmbH & Co. KG halten.
- Anteilseigner D muss ebenfalls nicht als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Er hält an der Komplementär-GmbH C 16,6% der Anteile. Die C-GmbH ist zu 60% an der Beispiel-GmbH & Co. KG beteiligt. Somit hält er **mittelbar 10%** (16,6% von 60%) – also weniger als 25% **an der Beispiel-GmbH & Co. KG**.
- Anteilseigner E muss als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Er hält an der Komplementär-GmbH C 83,3% der Anteile. Die C-GmbH ist zu 60% an der Beispiel-GmbH & Co. KG beteiligt. Somit hält er **mittelbar 50%** (83,3% von 60%) – also mehr als 24,99% **an der Beispiel-GmbH & Co. KG**.

e.) GmbH mit AG als Gesellschafter



- Anteilseigner A, B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH erfasst werden, da sie jeweils weniger als 25% an der Beispiel-GmbH halten.
- Bei der D-AG (börsennotiertes Unternehmen) kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Es müssen keine weiteren natürlichen Personen hinter der AG ermittelt werden.

## Weitere Informationen:

- In Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz.
- Ansprechpartner:  
**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
-Geldwäscheprävention-**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin  
E-Mail: [geldwaeschepraevention@wm.mv-regierung.de](mailto:geldwaeschepraevention@wm.mv-regierung.de)

---

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Weitere Informationen unter: [www.wm.regierung-mv.de/gwg](http://www.wm.regierung-mv.de/gwg)

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Stand: Oktober 2018